

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0054/08</b>	<b>Datum</b> 31.01.2008
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 50</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	08.04.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Gesundheits- und Sozialausschuss	07.05.2008	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	22.05.2008	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.05.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.06.2008	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30,FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Kommunaler Finanzierungsausgleich (KFA) an den Verwaltungskosten der Jobcenter ARGE  
Magdeburg GmbH

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt einen Kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE in Höhe von maximal 12,6 % im Jahre 2008.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
x		2008				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro	2.722.412		Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:	
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2008				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit	2.722.412	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
1.40500 678200 mit 544.480 €													
1.40500 678100 mit 2.177.930 €													
Prioritäten-Nr.:													

Termin	2008
--------	------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Falhke	Unterschrift AL/FBL Herr Villard
----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

**Begründung:**

Vor dem Hintergrund der Empfehlung des Landesrechnungshofs aus seinem Bericht Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit Schwerpunkt „Prüfung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch(SGB II)“ vom 21. April 2007 hatte der Stadtrat am 05.07.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Die Abrechnungsmodalitäten mit der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH gemäß § 12 „Kostenerstattung“ des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages werden aus diesem Vertrag herausgelöst und aufgehoben und entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes durch einen Finanzierungsvertrag ersetzt.*

*2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Arbeitsagentur Magdeburg als zweitem Gesellschafter der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH in Verhandlungen einzutreten, um einen Finanzierungsvertrag zwischen Landeshauptstadt und Agentur ab dem Abrechnungszeitraum 2008 vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zum Abschluss des Vertrages und seiner Genehmigung in den Gremien gilt die Aktualisierung der Geschäftsweisung SGB II Nr. 5/2006 Ziffer 2.4.3 der Bundesagentur für Arbeit zur Finanzierungsregelung fort.*

*3. Der vorzubereitende Finanzierungsvertrag soll die Kostenerstattung mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt transparent darstellen und die Berechenbarkeit der zukünftigen kommunalen Anteile gewährleisten.“*

Durch den Landesrechnungshof wurde der Landeshauptstadt empfohlen „[...] darauf hinzuwirken, die Regelungen zur Erstattung der Verwaltungskosten aus dem ARGE-Vertrag auszugliedern und dies ausschließlich mit der Arbeitsagentur zu vereinbaren.“ Diese Empfehlung folgt der Logik, dass die Finanzierungsregelungen primär Angelegenheit der Landeshauptstadt Magdeburg und der Arbeitsagentur sind, während der Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag (ARGE-Vertrag) zwischen LH, Arbeitsagentur und ARGE geschlossen wurde und auch die Veränderung der dort enthaltenen Finanzierungsregelungen „somit formal der Zustimmung der ARGE-Geschäftsführung (bedürfen), obwohl die ARGE hierdurch nicht berechtigt oder verpflichtet wird.“

Die Stadtverwaltung hat daraufhin in der gesamten 2. Jahreshälfte 2007 in intensiven Beratungen mit der Arbeitsagentur Magdeburg versucht, den o. g. Beschluss umzusetzen. Die Bemühungen blieben jedoch angesichts der offensichtlich nicht überbrückbaren grundsätzlichen Differenzen insbesondere mit Blick auf die Orientierung der BA durch den Bund erfolglos. Demnach ist die Arbeitsagentur Magdeburg aufgrund der Vorgaben aus der Zentrale der Bundesagentur in Nürnberg, insbesondere aber aufgrund der Berechnungsmodalitäten und –verfahren, wie sie seitens des BMAS in Berlin vorgegeben sind, nicht bereit und in der Lage, einen Finanzierungsvertrag mit der LH MD abzuschließen, der unterhalb der vorgegebenen 12,6% liegt.

Die LH Magdeburg hatte der Arbeitsagentur im November 2007 einen Vertragsentwurf unterbreitet, mit dem Ziel, für die restliche Laufzeit des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages bis zum 31.12.2010 die Verwaltungskosten der ARGE transparent darzustellen und Aufwüchse zu verhindern, sowie die Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern nach einem festgesetzten Schlüssel zu verteilen. Ausgehend von der Basis 12,6%, der Vorgabe seitens des Bundes, machte die Landeshauptstadt weitere Ausgaben geltend, die ihr im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des SGB II entstehen. Insgesamt wurden durch die LH für die Bearbeitung von Mietschulden und vergleichbaren Notlagen, wie Energieschulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II für die Bearbeitung der Anträge auf Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftsbedarf für Auszubildende gemäß § 22 Abs. 7 SGB II und für Beratungsleistungen für ALG-II-Empfänger im Eingangs- und Servicebereich des

Sozialamtes anteilig SGB-II bezogene Ausgaben in Höhe von 357.252,11 EURO geltend gemacht und von dem bisherigen 12,6%-Anteil der Kommune abgesetzt. Vorgeschlagen wurde der Arbeitsagentur Magdeburg somit der Vertragsabschluss zum KFA 2008ff. mit einem Anteil von 10,95% an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE.

Die Argumentation der LH MD sowie die vorgelegte bereinigte Kostenkalkulation eines Kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von 10,95% für Magdeburg wird von der Arbeitsagentur MD mit Verweis auf den vom Bund nicht zugelassenen Verhandlungsspielraum nicht akzeptiert.

Aufgrund der grundsätzlich zwar möglichen, aber extrem zeit- und verwaltungsaufwändig durchzuführenden Spitzabrechnung der Kosten für die einzelnen Verwaltungsvorgänge durch die jeweiligen Leistungsträger habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in seinem Schreiben vom 08.03.2006 angeboten, dass zur Abrechnung der Verwaltungskosten, die bei der Bearbeitung der kommunalen Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II in der ARGE entstehen, für das Jahr 2006 einen Kommunalen Finanzierungsanteil von pauschal 12,6 % akzeptiert.

Der pauschale kommunale Verwaltungskostenanteil von 12,6% leitet sich aus einer Berechnung des BMAS ab, die auf Bundesebene anteilig die Verwaltungskosten für die Berechnung der kommunalen Leistungen auf Grundlage einer geschätzten Zahl von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahresdurchschnitt ermittelt hat. Für 2007 hat das BMAS den kommunalen Trägern einen pauschalen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 87,4% angeboten, was einem kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) von 12,6% entspricht. Dieses Angebot wurde den kommunalen Trägern durch das BMAS in gleicher Höhe auch für 2008 unterbreitet.

Als Alternative für die Vereinbarung eines KFA in Höhe von 12,6% für 2008 könne aufgrund der Festsetzung der Pauschale auf 12,6% durch das BMAS nur die Abrechnung der Verwaltungskosten mit konkretem Kostennachweis im Rahmen einer Organisationsuntersuchung oder Spitzabrechnung (gültig für ein Haushaltsjahr) angeboten werden.

Eine entsprechende Überprüfung des Volumens der kommunalen Aufgaben in der ARGE in Magdeburg war allerdings bereits einmal gescheitert. Sie musste abgebrochen werden, weil die Durchführung der Erhebung Mängel bei der Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten zu den kommunalen Aufgaben erkennen ließ. Zudem konnten erhebliche Zweifel nicht ausgeräumt werden, dass der sich damals abzeichnende KFA von 25 % objektiv den städtischen Kostenanteil abbildet.

Die von der LH Magdeburg dargelegte Berechnung der Kosten, die ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 22 Abs. 5 und Abs. 7 SGB II entstehen und in der Folge eine Verminderung des KFA auf 10,95% als Angebot im Finanzierungsvertrag vorsehen, werden von der Arbeitsagentur abgelehnt. „Für die Agentur für Arbeit Magdeburg ergibt sich bei der Verhandlung des KFA für 2008 darüber hinaus auch kein Handlungsspielraum, da vom BMAS auch für 2008 ein pauschaler KFA von 12,6% angeboten wurde.“

Die Arbeitsagentur hat daraufhin ihrerseits einen Vertragsentwurf vorgelegt, der weiterhin 12,6% als KFA für 2008 ff. vorsieht.

Damit schließen sich die vorgelegten Vertragsentwürfe beider Gesellschafter der ARGE gegenseitig aus. Eine weitere Verhandlung eines Finanzierungsvertrages wird als aussichtslos gewertet.

## Résumé:

Es ist in der gegenwärtigen Situation nicht damit zu rechnen, dass die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Position eines 12,6%igen KFA abrückt. Tatsächlich gehen die entsprechenden Meinungen über die angemessene Höhe des KFA für die Städte und Gemeinden sehr weit auseinander: die Position des BMAS geht davon aus, dass die Kommunen mit dem pauschalen Satz von 12,6% KFA sehr gut bedient sind, während die Kommunen diesbezüglich sehr unterschiedliche Sichten entwickelt haben. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher beharrlich, aber jedoch erfolglos für ein Beteiligungsrecht der Kommunen an den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Da es geeignete Organisationsuntersuchungen bislang nicht gab und auch Spitzabrechnungen aus Gründen des immensen Aufwandes nicht vollgültig durchgeführt werden, sind letztlich objektiv stimmige und beweiskräftige Aussagen über einen angemessenen KFA nicht möglich und nicht vorhanden.

So hat im Jahre 2007 nach teilweise massiven Konflikten die weitaus überwiegende Zahl der kommunalen Träger den KFA von 12,6% akzeptiert. Für 2008 scheint das Thema nur noch an wenigen Stellen zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen zu führen. Ob ein Streit um einen angemessenen KFA in 2008 für die kommunalen Träger in der Regelform des Vollzugs von SGB II – der ARGE – noch einmal wie 2007 die Gefahr der Kündigung der Vereinbarung bedeuten könnte, sofern dieser KFA nicht akzeptiert wird, kann nicht ausgeschlossen werden.

Seitens der LH Magdeburg wurden in 2007 verschiedene Modellrechnungen angestellt, mit der Fragestellung, was der LH eine wieder getrennte Aufgabenwahrnehmung der SGB II-Leistungen kosten würde. Je nach unterstellter Fallkonstellation ergaben überschlägige Rechnungen ein leichtes Mehr bzw. ein leichtes Weniger an Kosten gegenüber den vom Bund angesetzten 12,6%. Unter dem Strich zeichnet sich hierbei ab, dass eine getrennte Aufgabenwahrnehmung für die LH Magdeburg bezogen auf 12,6% KFA-Anteil fast gleich viel oder sogar etwas mehr an Kosten verursachen würde.

In die Haushaltsplanung der LH Magdeburg für den Kommunalen Finanzierungsanteil wurde für 2008 ein Betrag eingestellt, der dem bereits für 2007 angefallenen KFA-Anteil von 12,6% entspricht.

Die Stadtverwaltung kommt daher unter Abwägung der Umstände und in Anbetracht der faktischen Situation zu dem Ergebnis, dass schließlich für 2008 eine kommunale Mitfinanzierung an den Verwaltungskosten der ARGE unter 12,6% nicht durchzusetzen ist. Unter Beachtung auch des im Dezember 2007 getroffenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der ARGE'n scheinen langwierige Rechtsstreits und Diskussionen, in denen letztlich der klare Beweis eines deutlich geringeren KFA für Magdeburg anzutreten wäre, wenig tauglich und selbst kostenträchtig zu sein. Es wird daher nunmehr empfohlen, die bundesweit als gängige Größe des KFA akzeptierten 12,6% zur Kenntnis zu nehmen und für 2008 zu beschließen.

**Anlagen:**

- **Vereinbarung über die Erstattung der Verwaltungskosten für die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH (Finanzierungsvertragsentwurf der LH Magdeburg)**
- **Erläuterungen zur Errechnung des KFA entsprechend der Aufgaben die nach SGB II durch die Kommune wahrgenommen werden (Berechnung der LH MD)**
- **Anschreiben der Arbeitsagentur zum Finanzierungsvertrag an OB**
- **Vereinbarung über die Erstattung der Verwaltungskosten für die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH (Finanzierungsvertragsentwurf der Arbeitsagentur Magdeburg)**